

Satzung der Peter-Kalthoff-Stiftung

Präambel

Die Peter-Kalthoff-Stiftung will dem Gemeinwohl dienen und das Gemeinwesen der Gemeinde Kürten stärken. Sie will dazu beitragen, dass schon vielfältige gesellschaftliche und kulturelle Leben in Kürten zu sichern und zu erweitern. Darüber hinaus sollen die Mittel eingesetzt werden für soziale, bildungspolitische, kulturelle, sportliche und brauchtumpflegerische Aktivitäten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Peter-Kalthoff-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Kürten.

§ 2

Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Peter-Kalthoff-Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kultur, des Sports und des traditionellen Brauchtums sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen auf dem Gebiet der Gemeinde Kürten.
- (3) Die Stiftung verfolgt die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kultur, des Sports und des traditionellen Brauchtums durch die Weitergabe von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO, insbesondere an Kindertagesstätten, an Schulen und an Karnevals-, Musik- und Sportvereine. Die Stiftung verfolgt die mildtätigen Zwecke insbesondere durch die Errichtung von Häusern mit behindertengerechtem Ausbau und deren maximal kostendeckende Vermietung unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften nur an hilfsbedürftige Personen gem. § 53 AO, insbesondere solche mit geringen Einkommen aus dem Gebiet der Gemeinde Kürten.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht aus einem Mehrfamilienhaus Bergstraße 21 in 51515 Kürten, Gemarkung Kürten, Flur 27, Flurstück 52.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Auch einmalig gewährte Leistungen bedingen keinen weiteren Anspruch auf weitere Leistungen.

§ 6

Geschäftsjahr / Jahresabrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter. Der erste Vorstand gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit des Vorstandes hat das Kuratorium rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Vorstandes zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist innerhalb eines Monats nach Ablauf nachzuholen. Das Amt endet weiterhin durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger vom Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder bestellt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden durch den Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Die Vergütung des entstandenen Zeitaufwandes ist ausgeschlossen.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Vor dem Ende der Amtszeit des Kuratoriums hat dieses rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bestellen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.
- (4) Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen abberufen werden.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand, um die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 12

Beschlüsse

- (1) Ein Organ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (physisch und / oder digital) anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Beschlüsse werden auf Sitzungen des jeweiligen Organs gefasst. Sitzungen können nach pflichtgemäßem Ermessen des Organs erfolgen:
 - a) als physische Zusammenkunft der Organmitglieder (sog. „Präsenzveranstaltung“),
 - b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Organmitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (sog. „Hybrid-Veranstaltung“), oder
 - c) als ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel, z. B. durch Telefon- oder Videokonferenzen, stattfindende Veranstaltung (sog. „virtuelle Veranstaltung“), soweit allen Organmitgliedern die technischen Möglichkeiten zur Teilnahme an der virtuellen Veranstaltung gegeben sind.
- (4) Näheres zum Verfahren, insbesondere hinsichtlich Form, Frist und Inhalt der Einladung zur Sitzung, kann eine Geschäftsordnung regeln, die das jeweilige Organ beschließt.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Beschlüsse auch ohne Sitzung gefasst werden (sog. „schriftliches Verfahren / Umlaufverfahren“). Ein solcher Beschluss ist gültig,

wenn alle Organmitglieder nachweislich beteiligt wurden, bis zu dem vom Organ gesetzten Termin mindestens zwei der Organmitglieder ihre Stimmen zumindest in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung vorgesehenen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens fünf Tage betragen, wobei diese nach pflichtgemäßem Ermessen des Organs in dringenden Fällen auf bis zu drei Tage verkürzt werden kann.

- (6) Alle Beschlussfassungen sind schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Die Protokolle sind den Organmitgliedern spätestens nach einem Monat zur Kenntnis zu bringen und zu den Akten zu nehmen.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet, so kann der Vorstand einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Er muss ebenfalls steuerbegünstigt sein, im Einklang mit den stiftungsrechtlichen Vorgaben stehen.
- (3) Für Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 ist eine Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erforderlich.
- (4) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 14

Auflösung der Stiftung

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 oder 3 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.
- (2) Zu Beschlüssen gemäß Abs. 1 ist der Stifter zu hören. Sie werden erst nach der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Kürten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln; oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

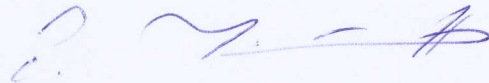
§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Kürten, den 10.02.2022

Ort, Datum



Peter Kalthoff